

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Wochenschrift „Die Lore“

ersch. 3 mal täglich, auch Montag früh. — Bezugspreis: Abholer monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1.80 M., durch Träger und Agenturen frei und Haus monatlich 80 Pf., vierteljährlich 2.40 M. Durch die Post bezogen monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M., ohne Bestellgebühr. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Redaktion: Nikolaßstr. 11
Filialen: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreise: In Wiesbaden 20 Pf., außerhalb 30 Pf., Reklamette 1.00 M. Sonntagsblätter 8 M., von 1900. Anzeigenannahme: Für die Abend-Ausgabe bis 1 Uhr mittags, Morgen-Ausgabe 7 Uhr abds. Fernruf Nr. 5915, 5916, 5917; Filiale I Mauritiusstraße 12 Nr. 2064, Filiale II Bismarckring 29 Nr. 2028.

Nummer 129

Samstag, 11. März 1916.

70. Jahrgang.

Die Ueberlegenheit der deutschen Krieger.

Erhebliche Erfolge westlich Douaumont und in der Woivre. Gegen 700 Franzosen gefangen und 11 Geschütze erbeutet. — Die neue deutsche U-Boot-Denkschrift an die Vereinigten Staaten.

Eine neue U-Boot-Denkchrift.

Berlin, 10. März. (Wolff-Tele.)

Der Kaiserliche Botschafter in Washington hat im Auftrag der Kaiserl. Deutschen Regierung dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten folgende Mitteilung gemacht.

Die Kaiserl. Regierung legt Wert darauf, die bisherige Entwicklung noch einmal mit aller Offenheit zu präzisieren, die den freundschaftlichen Beziehungen der beiden großen Völker und den ehrlichen Wünschen der Kaiserl. Regierung, diese vor allen Trübungen zu bewahren, entspricht.

Bei Beginn des Krieges hat die deutsche Regierung sich auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika sofort bereit erklärt, die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu respektieren. Die deutsche Freisenordnung wurde schon vorher aufgrund der Bestimmungen der Londoner Seekriegsrechtserklärung ohne jede Einschränkung erlassen. Dadurch wurde anerkannt, daß die geltenden Bestimmungen des Völkerrechts, die den legalen Handel der Neutralen auch mit den Kriegführenden und die Freiheit des Meeres sichern, deutscherseits in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten. England lehnte es im Gegensatz hierzu ab, die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu respektieren und begann nach Ausbruch des Krieges, den legalen Handel der neutralen Staaten zu beschränken, um dadurch Deutschland zu treffen. Den systematischen Verschärfungen der Kontrohandbestimmungen vom 5. August, 20. August, 21. September und 2. Oktober folgte am 3. November 1914 ein Erlaß der britischen Admiraltät, daß

die ganze Nordsee als Kriegsgebiet anzusehen sei, in dem die Handelschiffahrt jeder Art den schwersten Gefahren durch Minen und Kriegsschiffe ausgesetzt sei. Ein Protest der neutralen Staaten hatte keinen Erfolg. Schon von diesem Zeitpunkte an gab es kaum noch eine Freiheit des neutralen Handels mit Deutschland. Im Februar 1915 sah Deutschland sich gezwungen, Gegenmaßnahmen zu treffen, die das völkerrechtswidrige Verfahren der Gegner bekämpfen sollten, und wählte für die Gegenmaßnahmen

neue Kriegsmittel,

deren Verwendung im Völkerrecht überhaupt noch nicht geregelt war. Es brauh damit kein geltendes Recht, sondern trug nur der Eigenart der neuen Waffe des Unterseebootes Rechnung. Der Gebrauch der neuen Waffe mußte die Bewegungsfreiheit der Neutralen einschränken und bildete eine Gefahr, der durch eine besondere Warnung begegnet werden sollte, entsprechend der vorausgegangenen Warnung vor den Gefahren des Kriegsgebietes der Nordsee. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika trat, da beide kriegführenden Parteien in der deutschen Note vom 18. und 20. Februar 1915 den Anbruch erhoben, daß ihr Vorgehen nur eine Vergeltung der Reichsbrüche des Gegners sei, an beide kriegführenden Parteien heran, um nochmals zu versuchen, das vor dem Kriege anerkannte Völkerrecht wieder zur Geltung zu bringen. Sie forderte einerseits Deutschland auf, den Gebrauch seiner neuen Waffe den Bestimmungen für die alten Kriegsmittel anzuweisen, andererseits England, Lebensmittel für die kämpfende Bevölkerung Deutschlands zur Verteilung unter amerikanischer Kontrolle passieren zu lassen. Deutschland erklärte am 1. März 1915 seine Bereitwilligkeit, während England am 15. März eine Verhändigung auf Grund der amerikanischen Vorwürfe ablehnte. England beseitigte sogar durch seine Note vom 11. März 1915 den letzten Rest der völkerrechtswidrigen Freiheit des neutralen Handels mit Deutschland und dessen neutralen Nachbarländern. Zweck war, Deutschland durch Ausschungerung zu zwingen. Trotzdem entsprach Deutschland im weiteren Verlauf des Krieges, nachdem bei verschiedenen Gelegenheiten gegen seinen Wunsch und Willen neutrale Bürger zum Leben gekommen waren, in der praktischen Verwendung seiner U-Bootswaffe, den Wünschen der ameri-

kanischen Regierung in so entgegenkommender Weise, daß die Rechte der Neutralen auf den legalen Handel deutscherseits überall unbeschränkt waren. Aber England machte die Ausübung des völkerrechtlichen regelten Gebrauchs der Unterseeboote nunmehr dadurch unmöglich, daß es

nahezu sämtliche Handelschiffe bewaffnete

und einen angriffsweisen Gebrauch der Geschütze anordnete. Photographien der englischen Veschle sind den neutralen Regierungen mit der Denkschrift vom 8. Februar 1916 zugehickt worden. Die Befehle widersprechen direkt den Erklärungen des englischen Botschafters in Washington vom 25. August 1914. Die deutsche Regierung hat gehofft, daß dieses Tatsachenmaterial den neutralen Regierungen aufgrund der von den Vereinigten Staaten von Amerika am 23. Januar 1916 gemachten Entwaffnungsvorschlägen in den Stand setzen würde, die Entwaffnung der Handelschiffe durchzusetzen. Tatsächlich ist aber die Bewaffnung mit Geschützen von unseren Gegnern mit großer Energie weiterbetrieben worden. Der Grundsatz der amerikanischen Regierung, ihre Bürger von feindlichen Handelschiffen fernzuhalten, wurde von England und seinen Alliierten dazu benutzt, die

Handelschiffe für den Angriff

zu bewaffnen. So können nämlich die Rauffahrtsschiffe die Unterseeboote leicht zerstören und sich im Falle des Mißglückens ihres Angriffes durch die Anwesenheit amerikanischer Bürger an Bord gesichert glauben. Der Befehl des Waffengebrauchs wurde ergänzt durch die Weisung an die Führer der Handelschiffe, falsche Flaggen zu führen und die Unterseeboote zu rammen. Nachrichten über ausgeschaltete Prämien und die Verletzung von Ehrenzeichen an erfolgreiche Handelschiffe zeigen die Wirkung dieser Befehle. Diesem englischen Vorgehen haben sich seine Verbündeten angeschlossen.

Jetzt steht Deutschland vor der Tatsache:

- a) daß eine völkerrechtswidrige Blockade (vergleiche die amerikanische Note vom 5. November v. J.) seit einem Jahr den neutralen Handel den deutschen Häfen fernhält und Deutschland die Ausfuhr unmbglich macht;
- b) daß völkerrechtswidrige Verschärfungen der Kontrohandbestimmungen (siehe die amerikanische Note an England vom 5. November v. J.) seit anderthalb Jahren den für Deutschland in Frage kommenden Seeverkehr der neutralen Nachbarländer verhindert;
- c) daß völkerrechtswidrige Eingriffe in die Post (siehe das amerikanische Memorandum an England vom 10. Jan. 1916) jede Verbindung Deutschlands mit dem Ausland zu verhindern streben;
- d) daß die systematisch gesteigerte Vergewaltigung der Neutralen nach dem Grundsatz „Macht geht über Recht“ den Verkehr mit Deutschland über die Landesgrenzen unterbindet, um die Hungerblockade der friedlichen Bevölkerung der Zentralmächte zu vervollständigen;
- e) daß die Deutschen, die von unseren Feinden auf See angetroffen werden, ohne Rücksicht, ob sie Kämpfer oder Nichtkämpfer sind, der Freiheit beraubt werden;
- f) daß unsere Gegner die Handelschiffe für den Angriff bewaffnen und dadurch die Verwendung der Unterseeboote nach den Grundsätzen der Londoner Deklaration unmbglich machen. (Siehe die deutsche Denkschrift vom 8. Februar 1916.)

Das englische Weisbuch vom 5. Januar d. J. über die Unterbindung des deutschen Handels rühmt, daß durch diese Maßnahmen Deutschlands Ausfuhrhandel fast völlig unterbunden ist, seine Ausfuhr von dem Willen Englands abhängig gemacht ist.

Die kaiserliche Regierung darf hoffen, daß gemäß den freundschaftlichen Beziehungen, die in einer hundertjährigen Vergangenheit zwischen den beiden Völkern bestanden, der hier dargelegte Standpunkt trotz der durch das Vorgehen unserer Feinde erschwerten Verständigung zwischen den beiden Völkern von dem Volke der Vereinigten Staaten gewürdigt wird.

Amthcher deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 10. März. (Amthch.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem westlichen Maasufer wurden bei der Säuberung des Rabenwaldes und der feindlichen Gräben bei Bethincourt 6 Offiziere und 681 Mann gefangen sowie 11 Geschütze eingebracht.

Der Ablainwald und der Bergrücken westlich von Douaumont wurden in zähem Ringen dem Gegner entzissen, in der Woivre schoben wir unsere Linien durch die Waldstücke südlich von Damloup vor.

Gegen unsere neue Front westlich und südlich des Dorfes sowie bei der Bette Banx führten die Franzosen kräftige Gegenstöße; in ihrem Verlauf gelang es dem Feind, in der Panzerweste selbst wieder Fuß zu fassen; im übrigen wurden die Angreifer unter starken Verlusten abgewiesen.

Unsere Kampfflieger schossen zwei englische Flugzeuge ab, einen Eindecker bei Whistacote südlich von Ypern und einen Doppeldecker nordöstlich von La Haffe; der Insasse des letzteren ist tot.

Im Monat Februar war die Angriffstätigkeit unserer Flugverbände, die Zahl ihrer weitreichenden Erkundungs- und Geschwaderflüge hinter der feindlichen Front erheblich größer als je zuvor. Die folgende Zusammenstellung beweist nicht nur aufs neue unsere Ueberlegenheit, sondern widerlegt auch die von gegnerischer Seite beliebte Behauptung, unsere Luftkämpferluste seien nur deshalb so gering, weil sich unsere Flugzeuge nicht über die feindlichen Linien wagten. Der tatsächliche Verlust an der Westfront im Februar beträgt:

Im Luftkampf	—
Durch Abschuh von der Erde —	—
Bermittelt	6

im ganzen 6

Die Franzosen und Engländer haben verloren:

Im Luftkampf	13
Durch Abschuh von der Erde 3	3
Durch unfreiwillige Landung innerhalb unfr. Linien: 2	2

im ganzen 28

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß wir grundsätzlich nur die in unsere Hand gefallenen oder brennend abgestürzten, nicht die zahlreichen sonst hinter den feindlichen Linien abgeschossenen Flugzeuge des Gegners zählen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung.

Die Bedeutung Verduns.

Lugano, 10. März. (Eig. Tel. Sent. Inst.) „Popolo d'Italia“ tritt in einem bemerkenswerten Artikel den Versuchen entgegen, die Bedeutung von Verdun herabzuziehen. Das Blatt hebt die schweren Folgen eines Falles der Festung hervor, indem die ganze Linie Verdun—Toul—Spinal—Belfort im Rücken angegriffen und umgestürzt würde, monach weitere Departements von Nordfrankreich geräumt werden müßten. Außerdem würden die Deutschen bedeutende Mengen von Artillerie, Proviant und Munition erbeuten. Endlich müsse man an die schwere politische Rückwirkung auf Schweden, Rumänien und die parlamentarische Lage Italiens denken. Darum sollten England, Rußland und Italien nicht nur durch schöne Worte, sondern durch entlastende Offensiven ihre Solidarität mit Frankreich beweisen. (Fr. 319.)

Die Verluste der Franzosen.

2 1/2 Millionen.

Ein Berichterstatter der Wiener „Neuen Freien Presse“ meldet aus Amsterdam: Im Palais Bourbon hat Kriegsminister Gallieni in einer vertraulichen Sitzung der Armee-

Commission folgende Angaben über die französischen Verluste bis 1. März d. J. gemacht: 800 000 Tote, 1 400 000 Verwundete (worunter 400 000 Schwerverwundete), 300 000 Vermisste, worunter vor allem Gefangene zu vernehmen sind.

Amtl. österr.-ungar. Tagesbericht

Wien, 10. März. (Wolff-Tele.) Amtlich wird verkündet: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz

An der kälteländischen Front unterhielt die italienische Artillerie hellenweise ein mähtiges Feuer, das nur vor dem Tolmeiner Brückentopfe lebhafter wurde.

Graf Dohna-Schlodien in Karlsruhe

Karlsruhe, 10. März. (Privat-Tele., Zens. Bst.) Der Großherzog und die Großherzogin haben heute den Kapitän der „Röwe“, Korvettenkapitän Burdgrafen und Grafen zu Dohna-Schlodien, empfangen.

Die Deutschen in Portugal

Berlin, 10. März. (Privat-Tele., Zens. Bst.) Nach Informationen von zuverlässiger Seite dürfte es allen unseren Landsleuten in Portugal gelungen sein, sich zur rechten Zeit in Sicherheit zu bringen.

Aus Ostafrika

London, 10. März. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Kriegsbericht aus Ostafrika: Truppen unter Smuts rücken gegen die deutschen Streitkräfte im Gebiet von Kilmanscharo vor.

Kämpfe bei Kut-el-Amara

Konstantinopel, 10. März. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Das Hauptquartier meldet: Nachdem der Feind an der Frontlinie östlich von Felsche keine Erfolge mit seinen unvorbereiteten Angriffen hatte,

Die Horen

Die morgen zur Ausgabe gelangende Nr. 24 der „Horen“ enthält: „Wie die Franzosen sich 1870 betrogen.“ Von Dr. Jan Effen.

Die heilige Not

Zeitroman von Wilhelm Hagen. (29. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.) Vom Totenselbe her kamen geduckt vier dunkle Gestalten, in denen Hermann alsbald Nikol und seine Begleiter erkannte.

der ausschweifend, mit Feuer empfangen, bevor sie zu einem eigentlichen Angriff auf Paschken selbst ansetzen konnten. Der Hauptmann hoffte so, das Eindringen der Feinde in den Hofhof besser verhindern zu können und stellte die Kompanie alsbald in weitem Halbkreis um die Gebäude und den Garten auf.

vorbereit. Am 8. März morgens griff der Feind vom rechten Ufer des Tigris mit seinen Hauptkräften an. Der Kampf dauerte bis Sonnenuntergang. Der Feind konnte mit Hilfe von Unterstützung, die er eilig mit seiner Stromflotte auf diesen Flügel brachte, einen Teil unserer Schützengraben besetzen.

Der amtliche englische Bericht

meldet über dieselben Kämpfe folgendes: General Kullmer rückte am 6. März auf dem rechten Ufer des Tigris vor und erreichte die Eisen-Stellung, sieben Meilen östlich von Kut el Amara; die Stellung wurde angegriffen, aber General Kullmer vermochte den Feind nicht daraus zu vertreiben.

Preussischer Landtag

Berlin, 10. März. Am Ministerliche Eisenbahnminister von Breitenbach und Finanzminister Dr. Lenze. Präsident Graf Schwerin-Löwisch eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min.

Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte beschließt das Haus, den Kundentat von der heutigen Tagesordnung abzuheben und am Samstag und Montag keine Plenarsitzung abzuhalten.

Abg. Schmedding (Hr.): Wir erkennen an, daß in der Eisenbahnverwaltung jeder Mann am rechten Platz steht und daß der ganze Betrieb durchaus gut funktioniert. Mit den kirchhoffischen Plänen betreffend Ueberführung der preussischen Eisenbahnen auf das Reich können wir uns nicht befreunden.

Abg. Macco (natlib.): Auch wir erkennen an, daß alle Beamten und Arbeiter ihre Pflicht getan und damit zum günstigen Fortgang des Krieges beigetragen haben. Was das Finanzabkommen betrifft, so ist doch trotz der Höhe des statistischen Kapitals in den letzten Jahren ein Rückgang der Verzinsung zu verzeichnen.

den Russen nieder. Aber der Fährlich hatte keine Zeit, den Dankesworten des Mädchens zu lauschen; hart neben dem Dorf rang Nikol auf Leben und Tod mit einem riesenhaften Mischel und drohte zu erliegen, als ihm der Mann Hilfe brachte.

winden haben werden. Denn wir das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung im Auge haben, dann wird es auch nicht so schwierig sein, die Lasten zu tragen, die aus dem großen Krieg folgen.

Finanzminister Dr. Lenze: Der Abg. Macco hat den alten Wunsch wieder vorgebracht, das Extraordinarium auf Anleihe zu nehmen. Ich halte es vom Standpunkt vorläufiger Finanzpolitik nicht für möglich.

Abg. Graf Moltke (freil.): Die Uebernahme der Eisenbahnen durch das Reich wäre ein gewagtes Experiment, wozu die Zeit jetzt nicht geeignet ist.

Kurze politische Nachrichten

Die Herabsetzung der Altersgrenze. Der Reichstag beschloß am 15. Januar einstimmig, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Altersgrenze für den Bezug von Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Japan und Amerika. Meldung des Reuterschen Bureaus: Bei einem Besuche in Tokio am 6. März, an dem der Vizepräsident der Vereinigten Staaten und der japanische Ministerpräsident sowie der Minister des Aeußeren teilnahmen, gab letzterer folgende Erklärung über die japanisch-amerikanischen Beziehungen ab: Die Beziehungen Japans zu Amerika waren niemals besser oder so gut wie heute.

Die Vereinigten Staaten und Mexiko. Vom Vertreter von Wolffs Telegraphischem Bureau wird telegraphiert: Die Staatssekretär Lansing belagert gegeben hat, erwägen die Vereinigten Staaten, General Carranza um die Erlaubnis zu ersuchen, daß amerikanische Truppen nach Mexiko geschickt werden, um Villahermosa, die Columbus in Neumexiko überfallen haben, gefangen zu nehmen.

Ehren-Tafel

Das Eisene Kreuz erhielt bei den Stürmen auf Ver...

Der Offiziersstellvertreter Hugo Bummel im F...

Am 30. März 1915 erlitt den Heldentod der Kriegsfrei...

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 11. März.

Kriegsereignisse vor einem Jahre.

11. März.

Neue Chapelle, zweiter Tag. — Kämpfe im Osten.

Der zweite Tag der Schlacht bei Neuve Chapelle verlief...

Nutzbarmachung von freiem Gelände für Gemüse- und Kartoffelbau.

Bekanntlich ist der Magistrat bemüht, schon seit dem...

Städtische Petroleumverteilung. Die nächste Ausgabe...

Königliche Schauspiele.

Samstag, den 11. März, abends 7 Uhr. 38. Vorstellung. Abonnent D.

Residenz-Theater.

Samstag, den 11. März. Abends 7 Uhr.

Tüchtiger Seher

die dauernd gesucht. R. Bechtold & Co., Buchdruckerei.

stelle, Marktstraße 16, Zimmer 5, erfolgt gegen Vorzeigen...

Preussisch-süddeutsche Klassenlotterie. In der gestrigen...

Schachspiel und Briefzensur. In das friedliche Gebiet...

Kurhaus, Theater, Vereine, Vorträge usw.

Englisches Theater. Der Wochenplan des Schauspielplan...

Frauenklub. Auf den heute abend 8 Uhr im...

Galerie Danner, Luisenstr. 6. Wegen vollständiger...

Haffau und Nachbargebiete.

o. Cronberg, 10. März. Verzehung. Lehrerin Marie...

? Marburg, 10. März. Erfroren. Bei dem Dorfe...

4. # Frankfurt, 10. März. Heldenehrung. Auf dem...

Vermischtes.

Eine Verzweiflungstat. In Leipzig spielte sich eine...

Pluten der Pleiße und sprang ihnen nach. Alle drei fanden...

Durch das Eis gebrochen. Aus Riefenburg in West-

Volkswirtschaft.

Berliner Börsenbericht vom 10. März. Das Geschäft war...

Berliner Produktenmarkt vom 10. März. Die Nachfrage...

Frankfurter Börsenbericht vom 10. März. Montan-

Table with exchange rates for New-York, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Brasilien.

Schriftleitung: Bernhard Großhans. Verantwortlich für deutsche und ausländische Politik: B. Großhans...

Druck u. Verlag der Wiesbadener Verlags-Anstalt G. m. b. H.

Wer Odol regelmässig jeden Tag anwendet, übt nach unseren heutigen Kenntnissen die denkbar beste Zahn- und Mundpflege aus.

Preis 1/2 Fl. M. 1.50, 1/4 Fl. 65 Pf.



Statt besonderer Anzeige.

Heute früh verschied sanft nach kurzem Leiden infolge...

Frau Betty von Scheven

geb. Matthieu verw. Ihmsen

im Alter von 63 Jahren.

Im Namen der Hinterbliebenen:

- Wilhelm von Scheven, Thekla Matthieu, Ernst Ihmsen, Rittmeister a. D., Maria von Scheven, geb. Ihmsen, Max Ihmsen, Elisabeth Ihmsen geb. Werner, Paul von Scheven, Major, z. Z. im Felde, Ellen Ihmsen geb. Ruperti und zwei Enkel.

Wiesbaden-Berlin, 10. März 1916.

Die Trauerfeier findet Montag, den 13. ds. Mts., 10 1/2 Uhr im Hause...

Einfamilien-Haus

Stallung, Remise, Garten in oder an Wiesbaden...

Für Gartenbesitzer

empfehle edle Aushrofen, fertig zum Pflanzen...

Junge Dame,

weiche noch keine Noten kennt möchte das

Klavierspielen

erlernen. Offerten mit Preisangabe...

Heirat

Beamter, 28 J. m. h. d. Einkom. n. 45000 Mark...

Junges Mädchen

n. Stella als Köchin od. Mamsell. Angebote...

Schäferhund (Schott)

rasserein, schön, machbar, billig zu verkaufen...

Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Co.

(Übersetzung.)

An die Besitzer folgender Bonds, Trust Certificate und Aktien:

- St. Louis and San Francisco Railroad Co.: Refunding Mortgage 4% Gold Bonds.
- General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds.
- Consolidated Mortgage 4% Gold Bonds.
- Southwestern Division First Mortgage 5% Gold Bonds.
- Central Division First Mortgage 4% Gold Bonds.
- Northwestern Division First Mortgage 4% Gold Bonds.
- St. Louis and San Francisco Railway Co.: Trust Mortgage 5% Gold Bonds von 1887.
- Trust Mortgage 6% Gold Bonds von 1880.
- Missouri and Western Division First Mortgage 6% Gold Bonds.
- St. Louis, Wichita and Western Railway Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds.
- St. Louis and San Francisco Railroad Co.: Kansas City, Fort Scott and Memphis Railway Company Guaranteed 4% Gold Preferred Stock Trust Certificate.

- Muskogee City Bridge Co.: First Mortgage 5% Gold Bonds.
- St. Louis, Memphis and Southeastern Railroad Co.: First Mortgage 4% Gold Bonds.
- Chester, Fayetteville and St. Genevieve Railway Co.: First Mortgage 5% Gold Bonds.
- Pemiscot Railroad Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds.
- Ko-net & Osceola Railroad Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds.
- Southern Missouri and Arkansas Railroad Co.: First Mortgage 5% Gold Bonds.
- Fort Worth and Rio Grande Railway Co.: First Mortgage 4% Gold Bonds.
- Quannah Acme and Pacific Railway Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds.
- St. Louis and San Francisco Railroad Co.: First Preferred Stock.
- Second Preferred Stock.
- Common Stock.

Die Unterzeichneten haben auf Grund eines vom 1. November 1915 datierten Planes und Vertrages für die Reorganisation der St. Louis and San Francisco Railroad Company die Reorganisationsleitung übernommen.

Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche gemäss Vertrag vom 20. Juni 1914 mit dem Schutz-Komitee für die 4% Refunding Mortgage Gold Bonds ausgegeben worden sind, sowie die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche gemäss Vertrag vom 28. Mai 1913 mit der Firma Speyer & Co. für die General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds ausgegeben worden sind, treten ohne dass die Ausgabeneuer Zertifikate erfolgt, dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag bei, sofern sie nicht ihr Recht zur Zurücknahme der von ihnen hinterlegten Bonds in Gemässheit der betreffenden Hinterlegungsverträge ausüben.

Die Besitzer von Refunding Mortgage 4% Gold Bonds können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei einer der im Vertrag vom 20. Juni 1914 bestimmten Hinterlegungsstellen (in den Vereinigten Staaten: Central Trust Company of New York, 54 Wall Street, New York, und Mississippi Valley Trust Company, St. Louis; in Deutschland: Berliner Handelsgesellschaft, Berlin; in Holland: Associate Cassa, Amsterdam) beitreten und gegen ihre Stücke entsprechende Hinterlegungs-Zertifikate erhalten.

Die Besitzer von General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei der Bankers Trust Company, 14 Wall Street, New York, der Hinterlegungsstelle unter dem vorerwähnten Vertrag vom 28. Mai 1913, beitreten und dagegen entsprechende Hinterlegungs-Zertifikate empfangen.

Die Besitzer anderer Wertgattungen mit Ausnahme der Aktien der St. Louis and San Francisco Railroad Company können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei der Central Trust Company of New York, 54 Wall Street, New York, der Hinterlegungsstelle unter dem erwähnten Plan und Vertrag, beitreten.

Die Refunding Mortgage Bonds müssen die Kupons per 1. Juli 1914 u. ff., die General Lien Bonds die Kupons per 1. Mai 1914 u. ff. und sämtliche anderen Wertgattungen alle dazugehörigen Kupons (bezw. Zinsansprüche bei auf Namen lautenden Stücken) tragen, die nach dem 1. Juli 1916 fällig werden.

Die Besitzer von ersten Vorzugsaktien, zweiten Vorzugsaktien und Stammaktien der St. Louis and San Francisco Railroad Company können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag beitreten, indem sie ihre Aktien bei der Guaranty Trust Company of New York, 140 Broadway, New York, als Hinterlegungsstelle unter dem erwähnten Plan und Vertrag hinterlegen und gleichzeitig bei dieser Hinterlegung, wie im Plan und Vertrag vorgesehen, eine Zahlung von Doll. 5.- für jede hinterlegte Aktie entrichten. Die Aktionäre müssen bei der Hinterlegung ihrer Stücke die ihnen im Plan freigestellte Wahl treffen.

Sämtliche Werte müssen in übertragbarer Form hinterlegt werden, und Aktien-Zertifikate müssen die für ihre Übertragung erforderliche Blanko-Zession tragen bezw. von ordnungsmässig in blanko gezeichneten Übertragungsvollmachten begleitet sein. Sämtliche Wertgattungen einschliesslich der Aktien-Zertifikate müssen den für die Übertragung in New York erforderlichen Stempel tragen.

Die Hinterlegungen sämtlicher Wertgattungen einschliesslich der Aktien müssen spätestens am 3. April 1916 erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt werden Hinterlegungen nur noch zu den von den Reorganisationsleitern zu bestimmenden Bedingungen angenommen.

Unter Leitung von Speyer & Co., J. & W. Seligman & Co., Guaranty Trust Company of New York und Lee, Higginson & Co. hat sich ein Syndikat gebildet, welches die Aufbringung der im Plan vorgesehenen Barerfordernisse gewährleistet. Abdrücke des Reorganisations-Planes und Vertrages sind bei den vorerwähnten Hinterlegungsstellen sowie bei den Reorganisationsleitern erhältlich.

New York, den 21. Februar 1916.

J. & W. Seligman & Co.
Reorganisationsleiter.

Speyer & Co.

Reorganisationsleiter.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten über Refunding Mortgage 4% Gold Bonds der St. Louis & San Francisco Railroad Company (ausgegeben gemäss Vertrag vom 20. Juni 1914 zwischen dem unterzeichneten Schutzkomitee und dem diesem Vertrag beitretenen Besitzern solcher Bonds):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, dass das unterzeichnete Schutzkomitee einem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Company seine Zustimmung erteilt hat. Je ein Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei den Hinterlegungsstellen unter dem genannten Vertrag vom 20. Juni 1914 niedergelegt worden.

Die Inhaber von auf Grund des oben erwähnten Vertrages vom 20. Juni 1914 ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten können, wie im Vertrag vom 20. Juni 1914 vorgesehen, jederzeit innerhalb dreissig Tagen von der ersten Veröffentlichung dieser Anzeige an gerechnet, dem erwähnten Plan und Vertrag beitreten, indem sie ihre Hinterlegungs-Zertifikate bei der betreffenden Ausgabestelle einreichen und nach Erfüllung aller in dem vorerwähnten Vertrag vom 20. Juni 1914 bezüglich Rückzahlung der Bonds festgelegten Bedingungen einen entsprechenden Betrag von Refunding Mortgage Bonds in Empfang nehmen. Auf Namen lautende Hinterlegungs-Zertifikate müssen mit einer ordnungsmässig gezeichneten Übertragungsvollmacht eingereicht werden.

New York, den 21. Februar 1916.
Frederick Strauss, Vorsitzender
James N. Wallace
Alexander J. Hemphill
Edwin G. Merrill
Harry Bronner
C. W. Cox
Breckinridge Jones
Komitee.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für die General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds der St. Louis and San Francisco Railroad Company (ausgegeben gemäss Vertrag vom 28. Mai 1913 zwischen der Firma Speyer & Co. und den diesem Vertrag beitretenen Besitzern solcher Bonds):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, dass wir als Bevollmächtigte unter dem vorerwähnten Vertrag einem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis and San Francisco Railroad Company unsere Zustimmung erteilt haben. Ein mit unserer schriftlichen Zustimmungserklärung versehener Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei der Bankers Trust Company, der Hinterlegungsstelle unter dem eingangs genannten Vertrag, zur Einsichtnahme durch die hinterlegenden Bond-Inhaber niedergelegt worden. Diejenigen Inhaber von auf Grund des eingangs erwähnten Vertrages ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten, welche dem vorerwähnten Reorganisationsplan und Vertrag nicht zustimmen, können die gegen ihre Zertifikate hinterlegten Bonds und Kupons (beziehungsweise einen gleichen Betrag von Bonds und Kupons derselben Rücklieferung ihrer Zertifikate spätestens 15. April 1916 gegen die Hinterlegungsstelle und nach Erfüllung aller im eingangs erwähnten Vertrag bezüglich Rücknahme der Bonds und Kupons festgelegten Bedingungen in Empfang nehmen.

New York, den 21. Februar 1916.
Speyer & Co.

Speyer & Co.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für St. Louis & San Francisco Railroad Company First Preferred, Second Preferred oder Common Stock (ausgegeben gemäss G. und des Hinterlegungsvertrages vom 1. Dezember 1913 zwischen dem unterzeichneten Komitee und den beitretenen Besitzern genannter Aktien):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, dass das unterzeichnete Komitee einem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Co. seine Zustimmung erteilt hat. Ein Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei der Guaranty Trust Company of New York niedergelegt worden.

Diejenigen Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für unter dem genannten Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 deponierte Aktien, welche sich dem vorerwähnten Plan anschliessen wünschen, müssen bis spätestens 3. April 1916, unter Vorlegung ihrer Hinterlegungs-Zertifikate bei der Guaranty Trust Company of New York, als Hinterlegungsstelle unter dem genannten Hinterlegungsvertrag, einen Betrag von 5 Dollar für jede gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierte Aktie zahlen. Nachdem diese Zahlung geleistet ist, werden die gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierten Aktien unter dem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 hinterlegt und dagegen ein unter diesem Plan und Vertrag ausgegebenes Hinterlegungs-Zertifikat in Empfang genommen, auf dem, sofern der Besitzer den Kaufpreis voranzubehalten wünscht, ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

New York, 21. Februar 1916.
Charles H. Sabin, Vorsitzender
Frederic Bull
Stacy C. Richmond
Eugene V. B. Thayer
Komitee.

erwähnten Plan anschliessen wünschen müssen bis spätestens 3. April 1916, unter Vorlegung ihrer Hinterlegungs-Zertifikate bei der Guaranty Trust Company of New York, als Hinterlegungsstelle unter dem genannten Hinterlegungsvertrag, einen Betrag von 5 Dollar für jede gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierte Aktie zahlen. Nachdem diese Zahlung geleistet ist, werden die gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierten Aktien unter dem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 hinterlegt und dagegen ein unter diesem Plan und Vertrag ausgegebenes Hinterlegungs-Zertifikat in Empfang genommen, auf dem, sofern der Besitzer den Kaufpreis voranzubehalten wünscht, ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

New York, 21. Februar 1916.

Charles H. Sabin, Vorsitzender
Frederic Bull
Stacy C. Richmond
Eugene V. B. Thayer
Komitee.

St. Louis & San Francisco 4% Refunding Mortgage Gold Bonds,

fällig 1951.

Der Reorganisationsplan vom 1. November 1915 sieht für die 4% Refunding Mortgage Bonds im wesentlichen folgendes vor:
Der Inhaber von Doll. 1000 Bond erhält
Doll. 750 4% Prior Lien Mortgage Gold Bonds Serie A, fällig 1. Juli 1950, mit Zinslauf vom 1. Juli 1915 ab,
Doll. 250 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds Serie A, fällig 1. Juli 1955, gleichfalls mit Zinslauf vom 1. Juli 1915 ab. Diese Bonds erhalten ihre Zinsen nach Massgabe der verfügbaren Überschüsse; soweit die Zahlung nicht laufend erfolgt, haben sie Anspruch auf Nachzahlung.

Die von den Zwangsverwaltern nicht bezahlten Zinsscheine per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 werden in der Reorganisation in bar bezahlt. Die Inhaber von Zertifikaten haben diese Kupons bekanntlich bereits durch Ankauf derselben seitens der Schutzvereinigung regelmässig bei Fälligkeit bezw. bei der nachträglichen Hinterlegung vergütet erhalten.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung des Schutzkomitees der Inhaber von 4% Refunding Mortgage Bonds der St. Louis & San Francisco Eisenbahn-Gesellschaft fordern wir hierdurch diejenigen Inhaber von Bonds, welche der Reorganisation beizutreten beabsichtigen und ihre Bonds bisher nicht hinterlegt haben, auf, bis spätestens 3. April 1916 ihre Bonds, und zwar mit Kupons per 1. Juli 1914 u. ff., bei uns gegen Aushändigung eines von uns ausgestellten Zertifikates zu hinterlegen.

Der Reorganisationsplan und Vertrag liegt in englischer Sprache an unserem Schalter zur Einsichtnahme aus. Deutsche Übersetzungen des Reorganisationsplanes stehen unter dem Vorbehalt, dass das englische Original massgebend ist, jedem Interessenten zur Verfügung.

Gemäss § 2 Absatz 3 des Hinterlegungsvertrages vom 20. Juni 1914 haben die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten das Recht, innerhalb 30 Tagen, beginnend mit der erstmaligen Veröffentlichung vorstehender Anzeige, die Rückgabe der hinterlegten Bonds gegen Einreichung der Hinterlegungs-Zertifikate von uns zu verlangen; der hierbei nach Bestimmung des Hinterlegungsvertrages von den Einreichern zu zahlende Anteil an den Kosten der Schutzvereinigung ist auf Doll. 5.- für je 1000 Dollars festgesetzt worden. Soweit von dem Bond die Kupons per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 von dem Schutzkomitee anerkauft sind, sind bei Rückgabe der Originalbonds vom Empfänger auch diese Kupons zum Nennwert zuzüglich 6% Zinsen vom Fälligkeitsanfang ab an uns zu erstatten. Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäss dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Eine öffentliche Ankündigung über das Inkrafttreten des Reorganisationsplanes und die alsdann erfolgende Ausgabe der neuen Werte bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1916.

Berliner Handelsgesellschaft.

St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds.

Nach dem Reorganisationsplan vom 1. November 1915 sollen die Besitzer von St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds für je nom. Doll. 1000 dieser Bonds mit Kupons per 1. Mai 1914 und folgenden erhalten:

- Doll. 250.- 4% Prior Lien Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1950.
- Doll. 283.33 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1955.
- Diese Bonds erhalten ihre Zinsen nach Massgabe der verfügbaren Überschüsse; soweit die Zahlung nicht laufend erfolgt, behalten sie Anspruch auf Nachzahlung.
- Doll. 500.- 6% Income Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1960. Zinsen auf diese Bonds werden nur nach Massgabe des verfügbaren Einkommens bezahlt; ein Anspruch auf Nachzahlung besteht nicht.
- Doll. 50.- bar für die Kupons per 1. Mai und 1. November 1914 zuzüglich 6% Verzugszinsen.

Die Zinsberechtigung der neuen Bonds, die sämtlich nach Wahl der Gesellschaft pari plus aufgelaufener Zinsen rückzahlbar sind, läuft ab 1. Juli 1915.

Von den vorerwähnten Doll. 283.33 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds gehen Doll. 33.33 Bonds als Entschädigung für aufgelaufene Zinsen vom 1. November 1914 bis 1. Juli 1915 zum Satz von 5% p. a.

Etwa entnommene Kuponsvorschüsse auf die General Lien 5% Bonds zuzüglich aufgelaufener Zinsen werden gegen die vorerwähnte Barzahlung für Kupons verrechnet, dergestalt, dass auf jeden bevorstehenden Bond von Doll. 1000 lediglich Doll. 25 bar für den Kupon per 1. November 1914 zuzüglich 6% Verzugszinsen vergütet werden.

Alle näheren Einzelheiten bezüglich der Neuordnung der Gesellschaft sind aus dem Reorganisationsplan und Vertrag vom 1. November 1915 ersichtlich, der im massgebenden englischen Original bei den Hinterlegungsstellen für die General Lien 5% Bonds eingesehen werden kann. Bei diesen Stellen ist der Reorganisationsplan auch in deutscher Übersetzung erhältlich.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung der Herren Speyer & Co. fordern wir hierdurch diejenigen Besitzer noch nicht hinterlegter, mit dem deutschen Reorganisationsplan beizutreten wünschenden, auf, ihre Stücke in der früher bekanntgegebenen Weise noch bis zum 3. April 1916

bei Herrn Lazard Speyer-Elissen, Frankfurt a. M.,
oder
bei der Deutschen Bank in Berlin

für unsere Rechnung als Beauftragte der Bankers Trust Company, New York, gegen Empfangnahme eines besonderen Zertifikats für jeden Bond zu hinterlegen.

Die Besitzer früher ausgegebener deutscher Hinterlegungs-Zertifikate, welche dem Reorganisationsplan nicht zustimmen, erhalten nach Massgabe der im vorstehenden Reorganisationsplan erwähnten Bedingungen, sofern sie ihre Zertifikate bis spätestens 15. April 1916 der Ausgabestelle zurückgeben, gemäss dem Vertrag vom 28. Mai 1913 einen entsprechenden Betrag Originalbonds ausgehändigt. Soweit bei solchen Bonds der Kupon per 1. Mai 1914 bevorstehend ist, ist gleichzeitig der Vorschuss an, zu erstatten.

Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäss dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Eine öffentliche Ankündigung über das Inkrafttreten des Reorganisationsplanes und die alsdann erfolgende Ausgabe der neuen Werte bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1916.

Deutsche Treuhand-Gesellschaft.